

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

X. Jahrgang.

Berlin, den 1. October 1886.

No. 19.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Ueber die Ortsbestimmung zur See mit vorzüglicher Berücksichtigung des Chronometers. III. — Noch ein Wort über die praktischen Prüfungen der Uhrenöle auf ihre Oxidationsfähigkeit etc. — Eine Studie über den Ankerengang. IX. — C. Theod. Wagner's Fabrik elektrischer Uhren. III. — Erinnerungen an Chaux-de-Fonds; seine Entwicklung und Bedeutung als Mittelpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie. IX. Aus der Werkstatt (Verbesserter Zusammensetzer). — Vereinsnachrichten (Meissner Hochland). — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt
Berlin SW., Markgrafen-Strasse No. 105.

Bekanntmachung.

Aus verschiedenen Orten wurde uns mitgeteilt, dass in neuerer Zeit wieder Reisende der bekannten Berliner Abzahlungs- resp. Hausirgeschäfte mit grossen Lägern von Taschenuhren und Goldwaaren umherziehen, und dieselben in den Büreaus und Werkstätten von Bahnhöfen, in Fabriken und anderen Instituten zum Kauf anbieten resp. verkaufen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, auf's Neue darauf hinzuweisen, dass das Hausiren mit Taschenuhren und Goldwaaren nach §§ 56 Tit. III und das Aufsuchen von Bestellungen resp. der Verkauf nach Mustern oder Proben an Privatpersonen den Reisenden nach §§ 44 Tit. II der Reichsgewerbeordnung gesetzlich verboten ist. — Der letztere Paragraph bestimmt ausdrücklich, dass das Aufsuchen von Bestellungen nach Mustern oder Proben nur zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, geschehen darf.

Wenn dem uns mitgetheilten gesetzwidrigen Treiben ein Ende gemacht werden soll, dann ist es unbedingt erforderlich, dass die Herren Collegen in vorkommenden Fällen bei der zuständigen Behörde Anzeige machen, und mit Beibringung von Beweisen auf Grund der oben angeführten Gesetzesparagraphen Bestrafung beantragen.

Möge sich keiner der Herren Collegen durch die damit verursachten Mühen abhalten lassen, den Schutz, welchen uns die Reichsgewerbeordnung nach dieser Richtung hin gewährt, in Anspruch zu nehmen.

Der Central-Verbands-Vorstand.

R. Stäckel,
Vorsitzender.

Ueber die Ortsbestimmung zur See mit vorzüglicher Berücksichtigung des Chronometers.

Von Professor Eugen Geleich in Lussinpiccolo.
(Fortsetzung von No. 18.)

Ueber die Behandlung der Chronometer auf Schiffen haben wir Genügendes in unserer historischen Skizze gesagt. Hier sei bemerkt, dass Handelsschiffe gewöhnlich nur eine einzige Längenuhr mitnehmen.

Kriegsschiffe dagegen und auch Dampfschiffe der grossen Gesellschaften, welche Fahrten nach den fernsten Gegenden des grossen und des indischen Oceans unternehmen, haben wohl in den meisten Fällen drei Chronometer an Bord. Es gestaltet sich natürlich auch die ganze Behandlung der Längenuhren und überhaupt die Schiffsrechnung ganz anders auf Schiffen, die mehrere Uhren besitzen, als auf solchen, die nur einen einzigen Chronometer haben. Davon wollen wir später Näheres sagen; vorläufig beabsichtigen wir nach allgemeinen Grundsätzen und möglichst populär zu zeigen, wie mit dem Sextanten und dem Chronometer die jeweilige geographische Lage eines Schiffes oder überhaupt eines Punktes der Erdoberfläche bestimmt werden kann.

Wir haben früher gesagt, dass die Daten, welche der Seemann braucht, um die beobachtete Höhe zu corrigiren, theils ein für alle Mal in Tafeln berechnet würden, theils aber den nautischen Jahrbüchern zu entnehmen sind. Ausser den Instrumenten muss also der Schiffscapitän sowohl die sogenannten „Nautischen Tafeln“ als das „Jahrbuch“ besitzen. Die nautischen Tafeln enthalten ausser den Logarithmen der gewöhnlichen Zahlen und jener der trigonometrischen Funktionen auch viele andere Tabellen, die den Zweck verfolgen, jede nautische Rechnung nach Möglichkeit abzukürzen. Man muss nämlich bedenken, dass es in der Navigation nicht so gemüthlich zugeht, wie auf dem Lande, wo man sich Zeit nehmen kann, und wo es mit den Rechnungsergebnissen keine Eile hat. Der Seemann sieht sich oft in Situationen versetzt, wo es sich darum handelt, nach Ausführung der Beobachtung so rasch als möglich Kenntniss über die Lage des Schiffes zu erhalten, wo häufig schon einige Minuten entscheidend sind. Bei solchen Gelegenheiten muss man darauf sehen, jede Rechnung rasch und sicher ausführen zu können. Dieses zu erreichen und um auch Irrthümer zu vermeiden, die fatal in ihren Folgen ausfallen können, haben die Astronomen und Mathematiker danach getrachtet, so oft als es nur angeht die nautischen Rechnungen durch Tafeln nicht nur abzukürzen, sondern sie haben sich auch viele Mühe gegeben, um die mathematischen Formeln sehr einfach, mit Vermeidung von Zeichenwechsel und dgl. zu gestalten.

Einige der Rechnungselemente, die man bei astronomischen Ortsbestimmungen braucht, sind veränderlich, so z. B. die sphärischen Coordinaten der Gestirne, welche die Lage der letzteren auf der Himmelskugel in Bezug auf den Aequator und auf seinen grössten Kreis bestimmen, der senkrecht auf den Aequator ist und durch den Frühlingsnachtgleichpunkt gedacht wird. Den Abstand eines Gestirnes vom Aequator nennt man dessen Deklination oder Abweichung, den Winkelabstand vom Deklinationkreis des Frühlingspunktes gegen Westen gezählt und am